

Satzung des
Fördervereins der evangelischen Kinderakademie in Eberswalde e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der evangelischen Kinderakademie in Eberswalde e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eberswalde.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Aufgaben:
 - a) eine christlich orientierte Schulbildung in Eberswalde zu fördern und den Zusammenschluss aller zu festigen, die an der Förderung des kirchlichen Schulwesens und an der Pflege der modernen humanistischen Bildung interessiert sind.
 - b) Unter Wahrung der religiösen Identität gleichzeitig konfessionsübergreifend die gemeinsame Werteorientierung der europäischen Staatengemeinschaft zu vermitteln.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Dazu zählen insbesondere:
 - a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen in der evangelischen Kinderakademie in Eberswalde,
 - b) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
 - c) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen,
 - d) die Unterstützung bedürftiger Schüler der evangelischen Kinderakademie in Eberswalde
 - e) die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Gebäude der evangelischen Kinderakademie in Eberswalde
 - f) die Beschaffung finanzieller Mittel.
- (3) Der Zweck wird durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Sammlung von Spenden verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen oder Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Bei

(Satzung in der Fassung vom 10.11.2015, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/ Oder am 11.05.2016)

Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - b) durch jederzeitige schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Vereins schädigenden Verhaltens. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Sie ist schriftlich zu begründen und dem Ausgeschlossenen mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss
 - d) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Durch Beschluss des Vorstandes kann dieses Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn nach Versand des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Im Falle eines Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Jahresbeitrages.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben sowie sich an Arbeitsgruppen zu beteiligen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
- (2) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.
- (2) Am Ende des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort und die Zeit bestimmt der Vorstand.

- a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (z.B. Briefpost, Fax, E-Mail) mit der Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse / E-Mail-Adresse gerichtet ist.
 - b) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen
- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsbereiches des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl eines neuen Vorstandes
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Satzungsänderungen
 - f) die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
 - b) auf Antrag des Vorstandes.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche

(Satzung in der Fassung vom 10.11.2015, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/ Oder am 11.05.2016)

Amtsdauer des Vorstandes einen Nachfolger bestimmen. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

Beschlüsse des Vorstandes können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind und sich an der Beschlussfassung beteiligen.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Fall der Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinn der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die IPSO gemeinnützige Gesellschaft für Reformpädagogik mbH, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.